

Statuten glarnerSenioren

Diese Statuten sind geschlechtsneutral abgefasst.

Art. 1 **Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz**

Der Verein "glarnerSenioren", nachstehend „gS“ genannt, ist parteipolitisch und konfessionell neutral; gemäss den Art: 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Die „gS“ sind Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen (SVS). Sie sind wohnhaft im Kanton Glarus und der näheren Umgebung.

At. 2 **Zweck und Ziele**

In Übereinstimmung mit den Zielen des schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen (SVS) werden angestrebt:

- Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Senioren durch Information und Beratung, sowie Mitsprache bei der Ausgestaltung von Gesetzen und Verordnungen.
- Wahrung der politischen und gesellschaftlichen Interessen der Senioren durch Öffentlichkeitsarbeit und Mitsprache im sozialpolitischen Bereich.
- Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichen Zielsetzungen.



Statuten glarnerSenioren

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Die „gS“ umfassen:

- Einzelpersonen und Paare. Alle Einwohner des Einzugsgebietes, hauptsächlich über Sechzigjährige.
- Die Kollektivmitgliedschaft ist für Senioren und Pensioniertenvereinigungen mit Sitz im Kanton Glarus möglich.
- Als Passivmitglied oder Gönner können Einzelpersonen, Organisationen, Gruppen und Firmen aufgenommen werden.
- Zu Ehrenmitgliedern können an der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- Über Aufnahme oder Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- Bei Neueintritt ab 1. September wird für das jeweilig laufende Kalenderjahr kein Jahresbeitrag erhoben.
- Der Austritt eines Mitgliedes kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.



Statuten glarnerSenioren

Art. 4 **Organisation**

Die Organe der gS sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 5 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der „gS“.

- Sie wird einmal jährlich bis spätestens Ende März des jeweiligen Kalenderjahres einberufen.
- Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Durchführung schriftlich bekannt zu geben.
- An den Mitgliederversammlungen kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden.
- Anträge von Mitgliedern zu Händen einer kommenden Mitgliederversammlung können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu Protokoll gegeben oder jederzeit dem Präsidenten oder einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden.
- Der Vorstand ist zu deren Entgegennahme verpflichtet. Er hat Anträge, die bis Ende Oktober



Statuten glarnerSenioren

eines Kalenderjahres bei ihm eingegangen sind, spätestens auf die Mitgliederversammlung des Folgejahres zu traktandieren.

- Die Mitgliederversammlung kann die Verschiebung der Behandlung auf eine spätere Versammlung beschliessen.

- In den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
 - Festsetzung des Jahresprogrammes
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Festsetzung des Budgets
 - Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder für eine zweijährige Amtsdauer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.



Statuten glarnerSenioren

Art. 6 **Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Behandlung dringender Geschäfte wird vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

- Diese Traktanden sind den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 7 **Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- Kollektivmitglieder haben pro hundert Mitglieder eine Stimme. Die Stimmenzahl pro Kollektivmitglied ist auf maximal fünf Stimmen beschränkt.
- Soweit nicht etwas Anderes von der Versammlung beschlossen wird, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr. Soweit diese Statuten nicht etwas Anderes vorsehen, gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.



Statuten glarnerSenioren

- Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident durch Stichentscheid und bei Wahlen das Los.

Art. 8 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

- Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- Alle Vorstandsmitglieder sind für eine neue, weitere Amtsdauer wählbar.
- Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- Ersatzwahlen finden anlässlich der jeweiligen ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere Fachpersonen beiziehen.



Statuten glarnerSenioren

Art. 9 **Aufgaben des Vorstandes und des Präsidenten**

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte unter Leitung des Präsidenten soweit sie nicht andern Organen vorbehalten sind.

- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht Vereinsbeschlüsse.
- Der Präsident beruft den Vorstand ein, Vorstandssitzungen sind zudem durchzuführen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- Der Präsident oder dessen Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung und die anderen Veranstaltungen.

Art. 10 **Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident oder dessen Stellvertreter führen die rechtsgültige Kollektivunterschrift mit dem Aktuar oder Kassier.



Statuten glarnerSenioren

Art. 11 **Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren.

- Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Vorstand unterbreitete Jahresrechnung.
- Zu Handen der Mitgliederversammlung erstellen sie den Revisionsbericht mit Auftragserteilung auf Genehmigung der Rechnung und Dechargeerteilung.

Art. 12 **Finanzen**

Die für die Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- Die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- Die Beiträge der Kollektivmitglieder und Gönner
- Die Spenden
- Einnahmenüberschüsse aus Veranstaltungen
- Schenkungen und Legate
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Wertschriftenerträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandes festgelegt.



Statuten glarnerSenioren

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder aus wirtschaftlichen Gründen vorübergehend von der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages zu befreien.

Die Ausgaben ergeben sich aus:

- Leistungen an den Zentralvorstand (SVS)
- Beiträge an Verbände und Organisationen
- Spesen der Vorstandsmitglieder
- Kosten für Vereinsanlässe
- Unkosten für Drucksachen, Büromaterial, Porti, etc.
- Für die Verbindlichkeiten des „gS“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.



Statuten glarnerSenioren

Art. 13 **Besondere Beschlussfassungen**

Statutenänderungen können anlässlich einer Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- Für einen allfälligen Austritt aus dem SVS ist die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Der Entscheid kann nur erfolgen, wenn an der entsprechenden Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
- Der Verein kann nur durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- Über die Weiterverwendung des Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.



Statuten glarnerSenioren

Art. 14 **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom:

- 15. Februar 2017

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am ... März 2021 in genehmigt worden.

8762 Schwanden, März 2021

Der Präsident

Der Aktuar und Vizepräsident

Paul Aebli

Peter Meier

